

Beitragsordnung des CSD Magdeburg e.V.

- (1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der CSD Magdeburg e.V. von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für „ordentliche Vereinsmitglieder“ (mit Stimmrecht):
 - für Verdiener_innen EUR 60,00 pro Jahr
 - für Nichtverdiener_innen EUR 30,00 pro Jahr
 - für juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts EUR 120,00 pro Jahr

Verdiener_innen im Sinne der Beitragsordnung sind Personen im Arbeitnehmer- oder Beamtenstatus und Selbständige. Über Streitfragen der Zuordnung entscheidet der Vorstand.
- (3) Für „Fördermitglieder“ (ohne Stimmrecht) beträgt der Mitgliedsbeitrag pauschal mindestens: EUR 60,00 pro Jahr.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsarten ist mit dreiwöchiger Frist zum Ende des jeweiligen Vereinsgeschäftsjahres auf schriftlichen Antrag möglich.
- (5) Der Jahresbeitrag ist zum 30. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Er kann auf Antrag monatlich, halb- oder vierteljährlich gezahlt werden. Bei einer monatlichen Beitragszahlung ist der Beitrag am letzten Kalendertag des laufenden Monats fällig. Der Halbjahresbeitrag ist fällig für das erste Halbjahr am 30.03. und für das zweite Halbjahr am 30.09. des laufenden Kalenderjahres. Der vierteljährliche Beitrag ist zur Zahlung jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr entsteht die Beitragspflicht mit dem Monat des Eintritts. Die Beitragshöhe wird anteilig auf den Jahresbeitrag umgerechnet.
- (6) Eingehende Mitgliedsbeiträge, die keinem Mitglied zugeordnet werden können, werden als Spende verbucht.
- (7) Über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (8) Mitglieder gemäß § 4a der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Änderungen der Bankverbindung übermittelt das Mitglied unverzüglich an den Vereinsvorstand. Entstehen dem CSD Magdeburg e.V. Kosten (z.B. in Form von Rücklastschriften) durch Versäumnisse des Mitglieds nach Satz 1 oder durch Nichtdeckung des Mitgliedskontos gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Erhebung von einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € bei Wiedereintritt.
- (11) Zuwendungsbescheinigungen über die im Vorjahr eingegangenen Mitgliedsbeiträge werden den Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres zugestellt.

Beitragsordnung CSD Magdeburg e.V. Stand: 27.05.2016